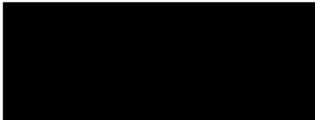




Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



per E-Mail:



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-952

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VO



INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 19.01.2018

GESCHÄFTSZ. **15-731/002 II#0047**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Seit wann hat das BMUB Kenntnis vom Kobelco Report (10.Nov 2017)?“ [#25322]**

Sehr geehrte



aufgrund Ihres Vermittlungersuchens habe ich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) um Stellungnahme gebeten. Diese liegt mir zwischenzeitlich vor. Nach Prüfung und Bewertung des Sachverhaltes muss ich Ihnen im Ergebnis mitteilen, dass vorliegend eine Zuständigkeit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) nicht gegeben ist.

BMUB hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass vorliegend das Umweltinformationsgesetz (UIG) zu Grunde zu legen ist. Das UIG hat Vorrang gegenüber dem IFG des Bundes.

Die so genannte Ombudsfunktion der BfDI erstreckt sich gemäß § 12 Absatz 1 IFG auf Beschwerden von Personen, die ihr Recht auf Informationszugang nach dem IFG als verletzt ansehen. Nicht erfasst hiervon sind hingegen Beschwerden von antragstellenden Personen, bei denen sich der Anspruch auf Informationszugang aus einem gegenüber dem IFG vorrangigen Gesetz wie etwa dem UIG ergibt. Die Frage, nach welchem Gesetz sich der Informationszugang richtet, ist seitens der antragstellenden Person nicht disponibel; das heißt unabhängig von der Rechtsgrundlage, die

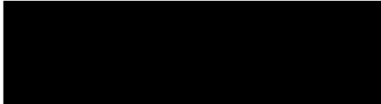


SEITE 2 VON 2

die antragstellende Person geltend macht, hat die informationspflichtige Stelle zu prüfen, ob der Anspruch auf Informationszugang aus dem IFG oder aus einem vorrangigen Gesetz resultiert, vgl. § 1 Absatz 3 IFG. Gemäß § 1 Abs. 3 IFG gehen dem IFG Regelungen in anderen Rechtsvorschriften – mit Ausnahme des § 29 VwVfG sowie § 25 SGB X – vor. Um eine derartige Rechtsvorschrift handelt es sich beim UIG, das vorliegend anzuwenden ist.

Ein Rückgriff auf das IFG und eine Einschaltung der BfDI ist daher aufgrund der klaren gesetzlichen Regelung in § 12 Abs. 1 IFG (Anrufung der BfDI nur bei befürchteter Verletzung des Informationszuganges „nach diesem Gesetz“) und der Vorrangregelung des § 1 Abs. 3 IFG nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.